



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Barbara Steiner
Telefon : 056 462 50 05
E-Mail : barbara.steiner@sbv-usp.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	6
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	8
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	11
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	14
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf.....	14
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	15
9	EDI: Getränkeverordnung.....	16
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel.....	16
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	17
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung.....	18
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz.....	20
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	20
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	20
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	21
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	21
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel.....	22
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.....	23
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	23
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion.....	24
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	24
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.....	25
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.....	25

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass mit dieser Verordnungsänderung die Motion Bourgeois 15.4114 "Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt" umgesetzt werden soll. Damit wird den Schweizer Landwirten endlich die Möglichkeit gegeben, auszuloben, dass sie ihre Tiere GVO-frei füttern. Die Schweizer Landwirte setzen systematisch GVO-freie Futtermittel ein. Dies ist ein Mehraufwand für die Landwirte, der mit Mehrkosten von mehreren Millionen Franken jährlich verbunden ist. Mit dieser neuen Bestimmung werden die Schweizer Landwirte diesen Mehrwert endlich auch in Wert setzen können.

En synthèse, Stretto 3 montre que le droit alimentaire est devenu un « monstre » de technocratie et de régulation normative, que l'adaptation au droit européen ne semble pas non plus parvenir à endiguer. Tout cela contribue durablement à déplacer la captation des plus-values en aval de la production agricole, tout en rendant toujours plus complexes les activités, le suivi et la responsabilité de la production primaire.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass mit dieser Verordnungsänderung die Motion Bourgeois 15.4114 "Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt" umgesetzt werden soll. Der SR als Zweitrat hat dieser Motion im März 2017 zugestimmt, seither sind bereits mehr als 2 Jahre vergangen. Der SBV fordert daher, dass die Motion Bourgeois spätestens per Mai 2020 in Kraft gesetzt wird und nicht noch weitere Verzögerungen erfährt, denn damit wird den Schweizer Landwirten endlich die Möglichkeit gegeben, auszuloben, dass sie ihre Tiere GVO-frei füttern. Die Schweizer Landwirte setzen systematisch GVO-freie Futtermittel ein. Dies ist ein Mehraufwand für die Landwirte, der mit Mehrkosten von mehreren Millionen Franken jährlich verbunden ist. Mit dieser neuen Bestimmung werden die Schweizer Landwirte diesen Mehrwert endlich auch in Wert setzen können.

Die aktuelle Situation ist täuschend für die Konsumenten, da die aktuelle Rechtslage keine Transparenz schafft. Heute ist nicht ersichtlich, welchen tierischen Produkte von Tieren stammen, die mit GVO-Futter oder mit GVO-freiem Futter gefüttert wurden. Für die Konsumenten ist nicht ersichtlich, dass ein Joghurt aus dem Ausland möglicherweise mit GVO-Futtermitteln produziert wurde, im Unterschied zum Joghurt mit Schweizer Milch, welches von GVO-frei gefütterten Tieren stammt. **Mit der vorgeschlagenen Regelung kann diese aktuell täuschende Situation behoben werden und es wird endlich Transparenz geschaffen.**

Täuschend ist ebenfalls, dass zunehmend als GVO-frei gelabelte Produkte aus dem umliegenden Ausland in die Schweiz gelangen und hier in den Läden verkauft werden. Aus unserer Sicht **tragen GVO-frei gelabelte Produkte aus dem Ausland in der heutigen Situation zur Verunsicherung von KonsumentInnen bei**, ob die Schweizer Nutztiere mit GVO-Futter gefüttert werden.

Dem SBV ist ein Anliegen, dass Transparenz geschaffen wird, welche Zusatzstoffe gemäss dem Vorgeschlagenen Art. 37 Abs. 5 Bst. b verwendet werden bzw. verwendet werden dürfen. Der SBV schlägt daher vor, dass eine Liste mit den Stoffen, die unter diese Ausnahme fallen, publiziert wird, idealerweise vom BLV.

Falls die Kennzeichnung «ohne Gentechnik hergestellt» nicht eingeführt wird, muss aus Sicht des SBV eine zwingende Deklaration für mit GVO-Futtermitteln hergestellt Produkte eingeführt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 Bst a	Der SBV geht davon aus, dass das neue Bewilligungsverfahren, das mit der Systemänderung zur Anwendung kommt, zum bisherigen Verfahren gleichwertig ist. Unter dieser Bedingung opponiert der SBV nicht.	
Art. 31 Abs. 3	Vorschlag ist aus Sicht des SBV akzeptabel	---
Art. 31 Abs 5	Der SBV begrüsst, dass Erzeugnisse, die durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen wurden, als GVO-Erzeugnisse gelten sollen	

Art. 37 Abs 4	<p>Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass mit diesem Verordnungspaket den Schweizer Landwirten endlich die Möglichkeit gegeben wird, auszuloben, dass sie ihre Tiere GVO-frei füttern.</p> <p>Lückenlose Dokumentation: im Sinne der administrativen Vereinfachung soll – solange keine GVO-Futtermittel in die Schweiz importiert werden – kein zusätzlicher Nachweis für die Erfüllung der GVO-freien Fütterung notwendig sein.</p> <p>Wartefrist: aus Sicht des SBV wäre es wünschenswert, dass eine Wartefrist für Tiere definiert wird. Diese regelt, wie lange ein Tier ohne GVO gefüttert werden muss, damit die Produkte entsprechend ausgelobt werden können</p>	
38	--	
Art. 39 Abs.2 Bst.a	Mit der bisherigen Formulierung wird gewährleistet, dass auch bei verarbeiteten Lebensmitteln die Herkunft des Fleisches angegeben werden muss. Mit der vorgeschlagenen neuen Formulierung ist dies aus Sicht des SBV nicht mehr gewährleistet.	Die bisherige Formulierung «bei Lebensmitteln mit Fleisch» soll beibehalten werden, die neue Formulierung «bei Fleisch» lehnt der SBV ab. Die Aufnahme von Laufvögel in Art. 39 wird befürwortet.
Art. 39 Abs.2 Bst.d	Bei verderblichen Lebensmitteln, die nicht als vorverpackt gelten, soll neu auch das Verbrauchsdatum angegeben werden müssen. Nach Auffassung des SBV ist sich ein Konsument bewusst, dass ein nicht vorverpackt eingekauftes Lebensmittel zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Sicht des SBV daher nicht verhältnismässig.	Der SBV lehnt die Einführung dieser Regelung ab.
Art. 85a Abs 3	Dem SBV ist bewusst, dass Betriebe kontrolliert werden müssen und die zuständigen Organe ihre Arbeit möglichst zeitnah erledigen müssen. Aber auch die Betriebe sind unter ständigem Zeitdruck und die sofortige Dokumentierung aller Vorgänge ist nicht immer einfach. Es soll deshalb eine gewisse Flexibilität in der zeitlichen Verfügbarkeit der Daten ermöglicht werden und Daten nachgereicht werden können. Das Wort "unverzüglich" soll deshalb gestrichen werden.	Änderungsantrag: Sie stellen den zuständigen Vollzugsbehörden auf Papier oder in elektronischer Form alle Informationen über die Waren und ihre Tätigkeiten zur Verfügung.
Art. 90	Erleichterung beim Import sind aus Sicht des SBV nicht notwendig, insbesondere da es um Rückstände von problematischen Pflanzenschutzmitteln geht. Zudem ist Artikel 90 Abs. 1 Basis für die Bestimmungen von Art. 91, die dann nur noch für Import über die Flughäfen Genf und Zürich gelten würden.	Der SBV lehnt die Änderung ab
Änderung VIPaV	Der SBV unterstützt diese Änderung	

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen hat diese Verordnungsänderung keinen Einfluss auf die Volkswirtschaft, sondern ausschliesslich auf Bund und Kantone. Unter diesen Bedingungen hat der SBV keine Einwendungen gegen diese Verordnungsänderung.

Die vorgesehene verstärkte Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfungen sowie von Warenuntersuchungen für die Einfuhr von bestimmten Lebens- und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft aus bestimmten Drittländern, die möglicherweise gesundheitsgefährdend sind, begrüssen wir ausdrücklich. Wir begrüssen das angepasste Kontrollprozedere, damit beim Aussenhandel mit der EU und Drittstaaten die Kontrollen der Schweiz anerkannt sind. Ebenso begrüssen wir die Vorschläge für den koordinierten Vollzug durch die Kantone.

Der grundsätzliche Zweck der amtlichen Kontrollen ist unbestritten. Der Fokus muss jedoch auf das in der Bundesverfassung festgeschriebene Prinzip der Verhältnismässigkeit gelegt werden, was ein konstruktives Miteinander zwischen Kontrolleur und kontrolliertem Betrieb bedingt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9, Abs. 3	Den kontrollierten Betrieben soll generell und nicht nur auf deren Verlangen hin eine Kopie der schriftlichen Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden.	«... kontrollierten Betrieben auf Verlangen eine Kopie...»
Art. 19, Abs. 4	Die öffentliche Bekanntgabe der Liste der gemeldeten bzw. bewilligten Betriebe kann auch ausserhalb der Vollzugsbehörden von Interesse sein. Es ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit diese Listen schweizweit durch das BLV koordiniert auf dessen Website aufgeschaltet werden können.	Überprüfen
Art. 55, Abs. 8 (neu)	Der verantwortlichen Person muss zur Beurteilung einer beanstandeten Probe, neben der Beanstandung selbst, aus Gründen der Transparenz auch der Probenerhebungsrapport zugestellt werden, so dass diese selber eine vollumfängliche Beurteilung auch für das eigene Unternehmen vornehmen kann.	Neuer Absatz: « <u>Bei einer allfälligen Beanstandung erhält die verantwortliche Person zusammen mit der Warenbeanstandung auch den Probenerhebungsrapport.</u> »
Art. 116, Abs. 5	Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Kontrolle von Zerlegebetrieben separat behandelt wird und in jedem Fall eine Gebühr auslösen muss, wenn dies für die übrigen Lebensmittelbetriebe nur bei Beanstandung erfolgt.	Hauptantrag: Streichen Mindestantrag:

	<p>So oder so: Der letzte Absatz ist zu streichen. In der LGV sind die Gebühren umfassend geregelt, siehe Bemerkungen dort</p>	<p>⁵ Die Kantone erheben für die amtliche Kontrolle von Zerlegebetrieben, die einer Bewilligung nach Artikel 21 LGV⁴² bedürfen, Gebühren. –Diese werden nach dem Grundsatz von Absatz 3 bemessen</p>
<p>Anhang 6</p>	<p>Das Äquivalenzabkommen mit der EU schreibt ein Referenzlaboratorium für Milch bei der Routineprüfung vor. Es prüft die Analysemethoden für die Rohmilch, lässt diese zu und prüft technisch und organisatorisch das bezeichnete Prüflaboratorium. Siehe auch Milchprüfungsverordnung Art. 13. Bei den Hemmstoffen ist eine Abstimmung zum Heilmittelrecht (MRL's und Sperrfristen) zwingend notwendig. Momentan wird auch in umliegenden Ländern die Zulassung des Tests "BRThi- sense" diskutiert. Die Einführung müsste koordiniert erfolgen. Bei amtlichen Milchlieferungen müssen die zugelassenen Methoden und Verfahren die Grundlage bilden.</p>	<p>Das Referenzlaboratorium für Milch ist aufzuführen oder die Aufgaben sind kompetent von dem unter der Ziffer 9. aufgeführten Laboratorium wahrzunehmen.</p>

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Im Zuge der administrativen Vereinfachung in der Landwirtschaft ist es von grösster Wichtigkeit, dass mit der Verordnung des nationalen Kontrollplans diese Bestrebungen nicht untergraben werden. Positiv ist die Vereinheitlichung der Kontrolle für die Betriebe.

Die unterlassene und nun vorgesehene Koordination mit der VKKL betreffend die Kontrollen bei der Primärproduktion begrüssen wir ausdrücklich. Insbesondere begrüssen wir auch die vorgesehene verstärkte und koordinierte Überprüfung von Bezeichnungen gemäss dem Landwirtschaftsrecht.

Der SBV fordert, dass betreffend Verschleppung von Krankheiten durch Kontrolleure Massnahmen ergriffen und in der Verordnung festgehalten werden. Aus Sicht des SBV ist die Situation nicht haltbar, dass Kontrolleure mehrere Betriebe nacheinander kontrollieren, ohne Hygienemassnahmen zu treffen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	Der SBV begrüsst, dass neu die Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts nicht mehr für die Prozesse gemäss der Weinverordnung gelten.	
3, Abs. d	Bei der Nachkontrolle wurde in den erläuternden Bestimmungen geschrieben, dass eine Nachkontrolle innerhalb von 3 bis 4 Monaten nach der Grundkontrolle erfolgen soll. Hier sollten für die Primärproduktion/landwirtschaftliche Betrieb wie in Art. 5 VKKL im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle gelten.	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, let g • Art. 12 • Annexe 1 liste 1 chi 1.1.2 	Der SBV ist der Ansicht, dass die Einführung der administrativen Kontrollen grundsätzlich in die richtige Richtung geht. Der SBV befürchtet aber, dass damit der administrative Aufwand nicht zurückgeht, da möglicherweise 1 Kontrolle vor Ort durch mehrere administrative Kontrollen ersetzt wird. Der SBV befürwortet daher die Einführung von administrativen Kontrollen nur, falls diese wirklich zur administrativen Entlastung eingesetzt werden.	
7, Abs. 2	Ok für die 2% zufälligen Kontrollen zusätzlich zu den Grundkontrollen, damit die Kontrollintervalle nicht zu vorhersehbar sind. Priorität sollten Zwischenkontrollen geniessen, wo ein Risiko bestehen könnte.	

9. Abs.2	Auch die kantonalen Inspektionsstellen sollten akkreditiert sein. Haben sie die erforderliche Grösse und Kompetenz nicht, sind überkantonale Lösungen zu suchen.	<i>Kantonale und</i> privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein.
11, Abs.1a	Bei Kontrollen ist die Bewirtschafterin oder Bewirtschafter zu informieren und soll anwesend sein können. Es geht nicht, dass ohne das Wissen des BEwirtschafts kontrolliert wird.	Streichen
14 Abs. 1	Bei Kontrollen ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zu informieren und soll anwesend sein können. Es geht nicht, dass ohne das Wissen des Bewirtschafters kontrolliert wird. Dies auch weil über die Kontrolle Keime eingeschleppt werden können.	In der tierischen Primärproduktion werden mindestens 40 Prozent der Kontrollen nach Artikel 7 und 8 unangemeldet durchgeführt, davon mindestens 20 Prozent der Grundkontrollen. <i>^{5 (neu)} Der Tierhalter oder eine von ihm beauftragte Person muss bei unangemeldeten Kontrollen anwesend sein.</i>
14 Abs 2		² Dans la production primaire végétale, au moins 10% des contrôles selon les art. 7 et 8 sont effectués sans préavis.
15, Abs. 2	Die Weitergabe und Verwendung der erhobenen Daten müssen dem Betrieb bekannt gemacht werden und diese vertraulich behandelt werden.	Das BLW und das BLV legen fest, welche Daten in welchem Umfang in jedem Informationssystem zu erfassen sind. <i>Die Betriebsleiter haben Einsichtsrecht in die Kontrolldaten und deren Verwendung.</i>
Annexe 1 liste 1 chi 1.1.1 et 1.1.2	La modification des valeur limites « cut-off » est sensée. L'abandon de la référence UMOS est une bonne chose. En parallèle, un intervalle de 8 ans entre deux contrôles de production primaire végétale est tout à fait adapté au risque. Et cela permet d'assurer une combinaison des contrôles (art 7 OPPr al 2). Il manque cependant la définition d'une culture spéciale.	... plus de 50 ares de culture spéciales selon OTerm Art. 15 (RS 910.91)
Anhang1 Liste 3	Der SBV begrüsst die neue Regelung für Sömmerungsbetriebe mit Alpkäserein mit einer Erhöhung der max. Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen auf vier Jahre.	
Annexe 4, chi 3	Il manque la correction cité en titre comme exemple	Art. 7 al 4 OCCEA : Si la personne chargée du contrôle constate un manquement manifeste aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, de la présente ordonnance ou à l'art. 2, al. 4 art. 10 al 1 de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCNP) ⁹ , ce manquement doit...
Annexe 4, chi 4 – Art. 3 al 2	La nouvelle référence (surfaces) pour les exploitations sans animaux est logique. Cependant, l'introduction d'un seuil différent	<i>Art. 3, al. 2 OPPr</i> ² La notification obligatoire visée à l'al. 1 n'est pas applicable aux exploitations remplissant les critères suivants:

	<p>entre la notification et le contrôle ne fait pas sens. En effet, pour les exploitations sans paiements directs, il n'est actuellement pas possible de les identifier sur la base de ces nouveaux critères de surface. La mise en application de ces nouveaux critères va occasionner un surcroît de travail pour les administrations cantonales. Ceci sans objectif précis pour cette tranche d'exploitation très petites.</p> <p>Si toutefois le projet est maintenu, il est à noter que l'expression « cultures protégées » n'est pas un concept connu. Il serait judicieux de renvoyer à un article qui donne une définition précise, comme le fait l'art 14 OTerm al 1 let 4 (RS 910.91).</p> <p>En outre, l'alinéa 2 bis comporte une erreur de numérotation.</p>	<p>a. la surface de l'exploitation est inférieure à un hectare de surface agricole utile, trente ares de cultures spéciales ou dix ares de cultures protégées aux valeurs de l'annexe 1 OPCNP liste 1 chi 1.1.1;</p> <p>...la surface de l'exploitation est inférieure à un hectare de surface agricole utile, trente ares de cultures spéciales ou dix ares de cultures protégées surfaces cultivées sous abri selon OTerm al 1 let 4</p> <p>Pour que les exploitations qui gèrent plusieurs types de surfaces selon l'al. 4 2, let. a, soient exemptées ...</p>
Annexe 4, chi 4 – Art. 11	Le concept de lignes directrices reconnues est à saluer. Es ist ebenfalls	

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Erfüllung des Postulates Vogler 17.3418 - die Hofschlachtung über den Eigenbedarf hinaus zu ermöglichen. Insbesondere, dass auch die Weideschlachtung geregelt wird. Generell erachtet der SBV die im Entwurf enthaltenen Bedingungen an die Hof- resp. Weideschlachtung als zu detailliert und zu weitgehend. Diese sind auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.
Die Anwendung eines Stunden- statt Stücktarifes für die Gebühren der Schlachtier- und Fleischkontrolle wird nur akzeptiert, wenn die neuen Bezugssysteme nicht zu höheren Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung führen. Insbesondere wird die Einführung eines erhöhten Zeittarifes für Tätigkeiten ausserhalb der «Arbeitszeiten» kategorisch abgelehnt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 2 Bst. c	Wir begrüssen die Erweiterung auf Hof- und Weideschlachtungen, soweit diese kantonale Bewilligt sind und unter Aufsicht stehen.	
Art. 9a Abs. 1	Wir lehnen die Einschränkung der Weideschlachtung auf Tiere der Rindergattung ab. Die Erläuterungen des BLV zu diesem Punkt beruhen nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen, vielmehr sind fundierte Informationen zum tierschutzkonformen Kugelschuss ohne Fixierung im natürlichen Umfeld auch in Bezug auf Pferde, Schweine und kleine Wiederkäuer verfügbar. Für die Tierschutzkonformität entscheidend ist, wie der Kugelschuss im konkreten Umfeld umgesetzt wird – für die entsprechende Beurteilung ist das kantonale Bewilligungsverfahren da. In diesem Rahmen kann einzelfallbezogen geklärt werden, ob die hohen Anforderungen an eine tierschutzkonforme Betäubung erfüllt werden können.	streichen
Art. 9a Abs. 2 lit. a	Aktuell sieht der Verordnungsentwurf für die Betäubung bei der Hofschlachtung lediglich eine "fachkundige Person" nach Art. 177 Abs. 1 ^{bis} TSchV vor. Dies bedeutet, dass sich diese das Betäuben und Entbluten unter kundiger (aber nicht professioneller) Anleitung selber aneignen kann. In Schlachtbetrieben muss das zuständige Personal demgegenüber über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung in Bezug auf die Betäubung und das Entbluten der Tiere nach Art. 177 Abs. 2	Bei der Hofschlachtung müssen die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 4 ^{bis} 2 lit. b oder Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 betäubt und entblutet werden. Bei der Weideschlachtung müssen die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine Jägerin oder einen Jäger geschossen werden. Nach jeder Betäubung hat eine fachkundige Betäubungskontrolle stattzufinden.

	i.V.m. Art. 197 TSchV verfügen – dieselbe Anforderung ist auch in Bezug auf die Hofschlachtung angezeigt.	
Art. 60, generell	Vom Grundsatz her bleibt auch mit der vorliegenden Revision unverständlich, weshalb die Schlachtier- und Fleischuntersuchung weiterhin gebührenpflichtig bleiben sollen, während die meisten der übrigen Lebensmittelkontrollen gemäss LMG Art. 58 bei keinen oder geringfügigen Beanstandungen gebührenfrei bleiben. Hier muss es das Ziel der vorliegenden Revision sein, die schon lange bestehende Ungleichheit aus der Welt zu schaffen.	Hauptantrag: Art. 60 gesamthaft streichen, Mindestantrag: Präzisierung Absatz 3-6
Art. 60, Abs. 3, 5 und 6	Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sollen nicht mehr nach einheitlichen Gebührensätzen pro Schlachtier, sondern Abs. 3 zufolge neu auch pro kg Fleisch bzw. nach Zeitaufwand erhoben werden können. Mit dieser offenen Formulierung ist für den einzelnen Schlachthofbetreiber nicht mehr klar, welcher Gebührenansatz auf welcher Basis konkret zur Anwendung gelangt. Die Gebührenansätze müssen gemäss den Definitionen in Art. 3, Bst. m, 1. und 2 gemäss der Betriebsgrösse festgelegt werden.	³ Sie setzen die Gebühren für die Untersuchung wie folgt fest: a. bei Grossbetrieben und Betrieben mit geringer Kapazität gemäss Art. 3, Bst. m lit. 1 pro Schlachtier; b. bei der Schlachtung von anderen Tieren gemäss Art. 3, Bst. m lit. 2 pro Kilogramm Fleisch nach Abschluss der Schlachtung; oder c. bei Hof- und Weideschlachtungen nach Zeitaufwand.
Art. 60, Abs. 4, 5, 6	Der gemäss Abs. 3 gewählte Gebührenansatz bestimmt die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung entweder nach Absatz 4 oder 5 Bei Hof- und Weideschlachtungen kommt die Zeitabrechnung (Absatz 6) zum Tragen. Hier kann demnach Art. 61, Abs 1 eingefügt werden. Alle Gebührenarten für die verschiedenen Betriebsarten wären damit in einem Artikel definiert. Es muss für den Betrieb klar sein, nach welchem Ansatz bei ihm abgerechnet wird.	⁴ Abrechnung gemäss 3a: Pro Schlachtier beträgt die Gebühr für die Untersuchung: ⁵ Abrechnung gemäss 3b: Pro Kilogramm Fleisch... beträgt die Gebühr für die Untersuchung ⁶ Abrechnung für die Überwachung von Hof- und Weideschlachtungen: unabhängig von der Tierart beträgt die Gebühr für eine Untersuchung: a. zwischen 100 und 160 Franken pro Stunde für die Tätigkeiten der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte; b. zwischen 60 und 100 Franken pro Stunden für die Tätigkeiten der amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Schlachtier- und Fleischuntersuchung.
Art. 61, Abs. 2	Es ist in der Branche üblich, dass ab ca. 5 Uhr am Morgen die Arbeit in den Schlachtbetrieben aufgenommen wird. Daher ist es auch angebracht, dass die Kantone die Kontrollaufgaben ab Arbeitsbeginn und ohne Zuschläge auf den Gebühren leisten	streichen ² Sie können für Tätigkeiten ausserhalb der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag, 06.00-20.00 Uhr höhere Gebühren festsetzen. Diese dürfen das Doppelte der Höchstgebühren nach Artikel 60 Absätze 2 und 4-6 nicht übersteigen.
Art. 61, Abs. 4	Nachdem schon seit vielen Jahren bei Hausschweinen und gemäss unserem Kenntnisstand auch bei Wildschweinen kein positiver Befund in unserem Lande mehr festgestellt wurde, die	überprüfen

	Weiterführung aufgrund internationaler Vorgaben aber dennoch vonnöten bleibt, ist die Übernahme der Kosten für die Trichinellenuntersuchungen durch den Bund zu prüfen.	
63a	Das Einsichtsrecht der Tierhalter und Tierhalterinnen in die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung begrüßen wir ausdrücklich. Das Einsichtsrecht muss sich auf alle erhobenen Daten beziehen.	

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

-

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

--

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV stimmt der neuen Definition für Milch mit einer Präzisierung zu. Tierfreundliche und die Würde von Tieren achtende Herstellungsmethoden entsprechen nachweislich einem Konsumentenbedürfnis. Muttergebundene Kälberaufzucht wird mit der neuen Definition rechtlich ermöglicht. Noch offen ist, wieweit eine breite Anwendung zu einer Änderung der Verarbeitungseigenschaften der Milch führt. Dies ist bei Käseemilch relevant, wo wegen Problemen mit Milch von Betrieben mit automatischen Melksystemen minimale Zwischenmelkzeiten vorgeschrieben wurden. Sollten Probleme bei vermehrtem Praktizieren der muttergebundenen Kälberaufzucht auftreten, müssten privatrechtlich Lösungen gefunden werden. Wegen notwendigem hohem Investitionsbedarf und organisatorischen Änderungen auf den Betrieben wird die breite Einführung der muttergebundenen Kälberaufzucht noch einige Zeit beanspruchen. Es darf keine Verpflichtung zur muttergebundenen Kälberaufzucht geben.

Die Aufhebung der Vorgaben an Fertig-Fondue ist für den SBV kritisch. Insbesondere die Begründung, dass es sich um schweizerische Eigenarten handelt ist nicht stichhaltig, da Fondue per se eine schweizerische Eigenart ist.

Die Anforderungen an Schmelzkäse sind nicht zu reduzieren, einmal mehr werden Anforderungen an verarbeitete Produkte so reduziert, dass wertgebende Inhalte und Zutaten reduziert werden können. Diese Entwicklung widerspricht der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft und wird abgelehnt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12, Abs. 6-8 (vgl. auch HyV, Art. 36)	Wir befürworten die Absicht, dass in Zukunft nebst unbehandelten neu auch unter gewissen Bedingungen behandelte Rohmaterialien für die Herstellung von Kollagen und Gelatine eingesetzt werden können.	-
32 Abs. 1	Wir begrüßen eine neue Definition für Milch. Damit wird klargestellt, dass Milch aus mutter- oder ammengebundener Kälberaufzucht auch verkehrsfähig ist. Der Begriff "normal" in Bezug auf die Eutersekretion eröffnet allerdings ungewollt und unnötig Raum für Interpretation und sollte deswegen gestrichen werden. Die Anforderungen an die Milch sind beim Milchhygienerecht definiert. Milch muss in jedem Fall die Hygieneanforderungen erfüllen. Allenfalls kann auf diese Verordnung verwiesen werden.	Milch ist das durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnene Erzeugnis der normalen Eutersekretion eines oder mehrerer Tiere der Säugetierarten nach Artikel 2 Buchstabe a.
Art. 62, abs. 1, 4 und 5 und Art. 63	Die Anforderungen an Schmelzkäse sind nicht zu reduzieren, einmal mehr werden Anforderungen an verarbeitete Produkte so reduziert, dass wertgebende Inhalte und Zutaten reduziert werden können. Diese Entwicklung widerspricht der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft und wird abgelehnt.	Art. 59 bis 63 sind unverändert in die neue Verordnung zu übernehmen.

9 EDI: Getränkeverordnung**Allgemeine Bemerkungen**

-

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Annexe 9, tableau, rubrique No 51	Il faut que l'on puisse acidifier en ajoutant au maximum 4g/l, mais sans préciser si cette acidification doit avoir lieu en moût et/ou dans le vin. L'encaveur doit pouvoir choisir quand il souhaite acidifier, pour autant qu'il ne dépasse pas la dose autorisée.	<i>L'acidification des moûts et des vins peut être effectuée dans la limite maximale de 54 meq (4 g/l) <u>soit en moût et/ou dans le vin.</u></i>

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel**Allgemeine Bemerkungen**

Damit die nötigen Nahrungsergänzungen auch von der Bevölkerung konsumiert werden, sind in bestimmten Fällen auch Ausnahmen von der Deklarationspflicht für Zusatzstoffe zu prüfen resp. angezeigt, wenn die Deklarationspflicht die ausreichende Versorgung verhindert oder gefährdet. Als nicht abschliessende Beispiele führen wir hier Jod und Folsäure an.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen hat diese Verordnungsänderung kaum Mehraufwand zu erwarten, da etliche Betriebe die Massnahmen bereits umgesetzt haben. Unter diesen Bedingungen hat der SBV keine Einwendungen gegen diese Verordnungsänderung

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsformen wird vom Schweizer Bauernverband begrüsst. Dieses Anliegen ist eine alte Forderung des SBV.

Die vorliegende Revision der LIV ist ungenügend im Bereich des Täuschungsschutzes. Insbesondere da vegetarische und ähnliche Lebensmittel an Bedeutung gewinnen, ist der Täuschungsschutz dahingehend auszubauen, dass alle Bezeichnungen von vegetarischen oder veganen Produkten, die an Lebensmittel tierischer Herkunft erinnern oder sich an solchen anlehnen oder orientieren zu verbieten sind. Bezeichnungen wie Sojamilch, Vegiburger oder -plätzli etc. sind nicht mehr zuzulassen.

Gesundheitsbezogene Angaben auf verarbeiteten Lebensmitteln sind für den SBV sehr fragwürdig. Die Beschränkung auf verarbeitete Lebensmittel ist nicht angezeigt, da viele landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Äpfel durchaus mit gesundheitsbezogenen Angaben ausgezeichnet werden sollten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	<p>Wir unterstützen, dass in der Schweiz nicht zugelassene Haltungsverfahren deklariert werden müssen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>Der SBV fordert, dass die Deklaration von Fleisch und Eiern in verarbeiteten Produkten generell gilt, nicht erst bei einem Fleischanteil von mindestens 20% Massenprozent bzw. bei Eiern auch wenn diese in Produkten wie Eierteigwaren, Fertiggebäcken, Backmischungen usw. verwendet werden.</p> <p>Der SBV fordert, dass auch im Bereich der pflanzlichen Produktion verbotene Produktionsmethoden wie die Sikkation oder GVO-Lebensmittel deklariert werden müssen.</p>	<p>Art. 1 Abs1. Bst b <i>Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse <u>mit einem Fleischanteil von mindestens 20 Massenprozent</u></i></p> <p>Art. 1 Abs. 6 <i>Als Eierzubereitungen gelten Spiegeleier, gekochte Eier, gekochte und geschälte ganze Eier (Traiteureier) <u>sowie verarbeitete Lebensmittel die Eier enthalten.</u></i></p> <p>Art. 3 Abs. 1 Bst. r (neu) <i>r. <u>Hinweis bei Lebensmitteln, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden wie beispielsweise die Sikkation bei Getreide oder Hülsenfrüchten hergestellt wurden.</u></i></p> <p>Art. 4 Abs. 5 Bst. b <i>5 Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen: b. die Deklaration betreffend die Anwendung von in der Schweiz verbotener Produktion nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003 <u>sowie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. o und r dieser Verordnung;lblv</u></i></p>

Art. 6 und Anhang 1 Ziffer 4	Der Täuschungsschutz muss gestärkt werden. Bei vegetarischen Lebensmitteln dürfen keine Bezeichnungen und Umschreibungen mehr verwendet werden, die Lebensmittel tierischer Herkunft bezeichnen oder sich an Bezeichnungen oder Umschreibungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft anlehnen.	Art. 6. Abs. 1 ^{bis} (neu) Sachbezeichnungen und andere Angaben auf vegetarischen oder veganen Lebensmitteln dürfen keinen Bezug zu Begriffen und Bezeichnungen haben, die Lebensmittel tierischer Herkunft bezeichnen oder umschreiben.
Art. 40, Abs. 1, Bst. a und b	Bemerkung Ob die Erweiterung der Ausnahmen auf weitere Bienenprodukte und Wollfett für die Benutzung der Bezeichnungen von Lebensmitteln nach Art. 40, Abs. 1, Bst. a und b sinnvoll ist stellt der SBV in Frage.	
Anhang 14	Bemerkung Der SBV bedauert, dass gesundheitsbezogene Angaben weiterhin nur für verarbeitete Lebensmittel und nicht auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z.B. Äpfel und viele mehr möglich sind.	

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

--

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Siehe Kommentar zu Art. 15 LGV

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

keine Bemerkungen, da die vorgeschlagenen Änderungen technischer Art sind oder Anpassungen an das EU-Recht

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen**Allgemeine Bemerkungen**

keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln**Allgemeine Bemerkungen**

Gemäss Erläuterungen werden Verbote für Aromastoffe neu in den produktespezifischen VO geregelt. Die Regelung, dass Produkte wie Milch nicht aromatisiert werden dürfen, muss unbedingt beibehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6	Das Verbot der Aromatisierung der Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke soll auch weiterhin für Kleinkinder gelten	Beibehalten der folgenden Formulierung: Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 2	In der bisherigen Definition von GVO in der VGVL Artikel 2 Bst. d ist definiert, dass aus einer Kreuzung eines GVO mit einem nicht-GVO ein GVO hervorgeht. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird diese Klarstellung gelöscht. Bisherige Definition soll beibehalten werden. Damit ist geklärt, ob bei einer Kreuzung eines GVO mit einem nicht-GVO ein GVO oder nicht entsteht.	Bisherige Definition belassen.
Art. 4	.	
Art. 6a	Der SBV unterstützt die vorgeschlagene Regelung. Diese Lebensmittel haben ein EU-Bewilligungsverfahren durchlaufen und die Risiken einer möglichen Gesundheitsgefährdung wurden bewertet. Zudem handelt es sich nur um die Toleranz von geringen Mengen	
Art. 7 Abs. 1, 8 und 9	Verschiebung der Bestimmungen in LGV ist aus Sicht des SBV konsequent, SBV unterstützt diese Änderung	
Anhang 2 (in Zusammenhang mit Art. 4)	Der SBV opponiert nicht, solange bei einer allfälligen Änderung des Anhang 2 im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung genommen werden kann.	

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen, insbesondere die Erleichterungen werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29	Bemerkungen die Erleichterungen werden begrüsst, wobei die umfangreichen Bedingungen und der damit verbundene administrative Aufwand kaum geeignet sind, die Lockerungen der Vorgaben umzusetzen.	

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Mit den geplanten Anpassungen der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten kann sich der SBV einverstanden erklären, wenn die Änderung der Altersgrenze bei den Tieren der Rindergattung von 6 Wochen auf neu 8 Monate lediglich statistischen Bedeutung hat und damit keine Beeinflussung der Märkte erfolgt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 5	die Veränderung der Altersgrenze von 6 Wochen auf 8 Monate für Tiere der Rindergattung darf ausschliesslich statistische Wirkung haben und darf auf keinen Fall Auswirkungen auf die Märkte haben.	

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Anpassungen der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

-

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die verstärkten Kontrollen bei erhöhten tierseuchenrechtlichen- oder lebensmittelhygienischen Risiken ausdrücklich (Art. 64).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

--

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	--	